

---

## Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist

### Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022

RN 1.1.1.1

---

<b>Vorsitz</b>	Stefan Hug-Portmann, Gemeindepräsident	
<b>Protokoll</b>	Irene Hänzi Schmid	
<b>Stimmenzähler</b>	Franz Portmann Albert Wittwer	
<b>Anwesend</b>	Stimmberechtigte	33
	Absolutes Mehr	17
<b>Dauer der Versammlung</b>	19:00 – 20:50 Uhr	
<b>Ort</b>	Biberena, Biberist	
<b>Presse</b>	az Solothurner Zeitung	

### Traktanden

Nr	Geschäft	Beschluss
1	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09.12.2021	2022-1
2	Revision Feuerwehrreglement; Anpassung Dienstalter	2022-2
3	Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd (VBZAS): Statutenrevision	2022-3
4	Emmenbrücke BLS: Nachtragskredit Sanierung Fussweg	2022-4
5	Soziale Dienste: Pensenerweiterung	2022-5
6	Schulen: Pensenerweiterung der Schulleitungen	2022-6
7	EV Energieversorgung Biberist (EVB), Geschäftsbericht 2021:	2022-7
8	Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Biberist	2022-8
9	Verschiedenes / Mitteilungen	2022-9

### Geschäftsordnung gemäss § 28 – 31 Gemeindeordnung (GO)

Geschäftsordnung gemäss § 28 – 31 Gemeindeordnung (GO)

Der Gemeindepräsident begrüßt die Versammlungsteilnehmenden sowie die Presseberichterstatterin. Er macht sodann folgende Feststellungen:

- Die Einladung ist entsprechend § 26 der GO ordnungsgemäss erfolgt. Die Traktandenliste ist im offiziellen Publikationsorgan (Amtlicher Azeiger) am 09. Juni 2022 und 16. Juni 2022 veröffentlicht worden. Ebenfalls konnten die Unterlagen ab Montag, 13. Juni 2022 bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Gemeinde-Homepage eingesehen und heruntergeladen werden.
- Die Stimmenzähler wurden durch den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen. Es sind dies Franz Portmann und Albert Wittwer. Gemäss § 29 GO bilden sie zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und der Leiterin Zentrale Dienste das Büro der Gemeindeversammlung.
- Allfällig im Versammlungskontakt anwesende, jedoch nicht stimmberechtigte Personen werden aufgefordert, sich zu erkennen zu geben, damit sie auf besondere Zuhörerplätze verwiesen werden können.

Der Gemeindepräsident erläutert die Verhandlungsführung.

§ 13 GO: 20 % der anwesenden Stimmberechtigten können verlangen, dass der Schlussentscheid an der Urne gefällt wird. In diesem Fall unterbleibt die Schlussabstimmung. Ein entsprechender Antrag muss spätestens zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem zur Schlussabstimmung geschritten wird.

§ 14 Abs. 2 GO: 20% der anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

### **Traktandenliste**

Zur Traktandenliste wird das Wort nicht verlangt; sie gilt somit als genehmigt.

**2022-1****Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09.12.2021****Beschluss**

Das Protokoll wurde vom Büro der Gemeindeversammlung (Gemeindepräsident, Leiter Zentrale Dienste und Stimmenzähler) unterzeichnet. Damit gilt es gemäss § 39 der Gemeindeordnung als genehmigt.

RN 0.1.1 / LN 3438

**2022-2 Revision Feuerwehrreglement; Anpassung Dienstalter****Bericht und Antrag des Gemeinderates****Unterlagen**

- Feuerwehr-Reglement vom 11. Juni 2015 (R 531)

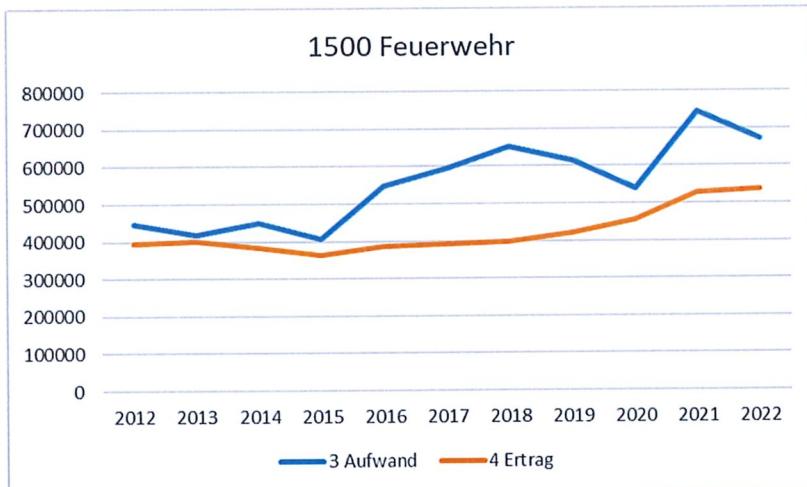
**Ausgangslage**

Gemäss Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Biberist vom 11. Juni 2015 sind Männer und Frauen im Alter zwischen 21 und 42 Jahren in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig. Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine Ersatzabgabe. Die Höhe der Ersatzabgabe bemisst sich in Prozenten der einfachen Staatssteuer und wird jeweils von der Gemeindeversammlung festgelegt. Gegenwärtig beträgt die Abgabe 10% der einfachen Staatsteuer. Der Höchstbetrag beträgt CHF 400.-. Dieser ist im Gesetz festgelegt und kann nicht angepasst werden.

**Erwägungen**

In den Jahren 2012 bis 2022 (Budget) ergeben sich für Biberist die folgenden Ausgaben und Einnahmen (v.a. Ersatzabgaben) der Funktion 1500 (Feuerwehr):

CHF	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 B
Aufwand	446'184	418'504	448'693	407'193	546'804	592'849	652'297	614'861	539'286	588'724	671'600
Ertrag	393'758	399'094	383'212	363'896	386'016	392'819	398'225	419'483	456'178	486'862	537'000
Netto	52'426	19'410	65'481	43'298	160'788	200'031	254'071	195'378	83'108	101'862	134'600



Eine Erhöhung des Dienstalters um 3 Jahre auf 45 Jahre sichert einerseits den Bestand der Feuerwehr und bringt andererseits Mehreinnahmen von geschätzten CHF 52'500 in Form von Ersatzabgaben. Eine Anpassung bedingt die Änderung von § 8 des Feuerwehrreglements vom 11. Juni 2015 (Regl.-Nr. 531). Diese muss von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Im Sinne einer Übergangslösung sollen Dienstpflchtige, welche beim Inkrafttreten der Änderungen (1. Januar 2023), das 42. Altersjahr erreicht haben (Jahrgänge 1980 und älter) von der neuen Regelung ausgenommen werden.

Die Änderungen lauten wie folgt:

alt	neu
§ 8  Die Feuerwehrdienstpflcht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und endet mit dem Jahre, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.	§ 8  Die Feuerwehrdienstpflcht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und endet mit dem Jahre, in welchem das <b>45.</b> Altersjahr vollendet wird.
	§ 69 <sup>bis</sup> Übergangsbestimmung  <sup>1</sup> Die Änderung von § 8 (Dienstdauer) tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2023 in Kraft.  <sup>2</sup> Dienstpflchtige, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von § 8 das 42 Altersjahr bereits vollendet haben, werden von der neuen Regelung nicht mehr erfasst.

Der Gemeinderat hat den Änderungen am 25. April 2022 mit 7:4 Stimmen zugestimmt. Die Befürworter haben argumentiert, die Verlängerung des Dienstalters diene vor allem auch dazu den Bestand der Feuerwehr zu sichern. Die Gegner der Erhöhung des Dienstalters waren der Meinung, dass es legitim sei, den Aufwandüberschuss in der Rechnung der Feuerwehr mit allgemeinen Steuermitteln zu decken. Das Feuerwehrkommando unterstützt den Antrag. Insbesondere weist es darauf hin, dass jeweils Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger bis zum 32. Altersjahr zur Rekrutierung eingeladen werden. Bei einer Einteilung wäre es vorteilhaft, wenn diese bis zum 45. Altersjahr Dienst leisten würden.

### Beschlussentwurf

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Änderungen in den § 8 und 69 des Feuerwehrreglements vom 11. Juni 2015 wie in den Erwägungen dargelegt.
2. Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

### Eintreten

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

### Detailberatung

**Seme Kaba (Ersatzgemeinderätin):** In der Gemeinderatssitzung vom 6.12.2021 hat sich der Kommandant der Feuerwehr, Koni Jäggi, klar geäussert, dass er nicht überzeugt ist, dass der Bestand der Kaderfeuerwehrleute durch die Dienstaltererhöhung gesichert werden kann. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass zwischen Kader und den Mannschaftsleuten unterschieden werden muss. Bereits heute können die Kaderleute über das Dienstalter hinaus Feuerwehrdienst leisten. Die meisten Feuerwehrleute der Mannschaft treten mit dem erreichten Dienstalter aus der Feuerwehr aus.

**Seme Kaba:** Diese Aussage konnte sie aus den Protokollen nicht entnehmen. Sollten die Finanzen ein Problem darstellen, stellt sie sich die Frage, weshalb der Gemeinderat die Anschaffung ei-

nes Hubretters in der Höhe von 1.5 Mio. CHF bewilligt hat. Somit hat die Feuerwehr einen finanziellen Stress. **Stefan Hug-Portmann** dementiert dies. Die Feuerwehr hat keine finanziellen Probleme, sondern es geht um die Erhöhung der Einnahmen und damit um die Senkung der Nettokosten der Feuerwehr. Andererseits können die Feuerwehrleute nach der Ausbildung länger eingesetzt werden. **Seme Kaba** ist der Meinung, dass dies eine versteckte Steuererhöhung ist. Die Feuerwehr ist ein Service public, welcher durch die Steuereinnahmen zu finanzieren ist und nicht von einzelnen Personen. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass dies keine Steuererhöhung ist, sondern eine Ersatzabgabe. Es ist klar, dass Personen zwischen 42 und 45 Jahren zukünftig Feuerwehrersatzabgabe zu bezahlen haben, sollten sie keinen Dienst leisten. Die Änderung tritt ab 1.1.2023 in Kraft. Im Sinne einer Übergangslösung sollen Dienstpflchtige, welche beim Inkrafttreten das 42. Altersjahr erreicht haben (Jahrgänge 1980 und älter) von der neuen Regelung ausgenommen werden.

**Seme Kaba** will wissen, welche Massnahmen getroffen werden, um mehr Leute zu rekrutieren. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass die Feuerwehr momentan genügend Leute hat. Wie sich dies zukünftig entwickeln wird, ist unklar. **Reto Flückiger** erklärt, dass die Feuerwehr sich klar für die Dienstaltererhöhung ausgesprochen hat.

#### **Beschluss** (*Mit 26 ja bei 3 nein Stimmen*)

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Änderungen in den § 8 und 69<sup>bis</sup> des Feuerwehr-Reglements vom 11. Juni 2015 wie in den Erwägungen dargelegt (24 ja zu 7 nein Stimmen).
2. Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft (26 ja zu 1 nein Stimmen)

RN 0.1.1 / LN 3438

### **2022-3 Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd (VBZAS): Statutenrevision**

#### **Bericht und Antrag des Gemeinderates**

##### **Unterlagen**

- Statuten VBZAS genehmigt durch die Delegierten am 23. März 2022

##### **Ausgangslage**

Insgesamt 26 Gemeinden des Wasseramtes und des Bucheggbergs bilden zusammen den Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd (VBZAS). Der VBZAS hat 2021 die geltenden Statuten VBZAS auf Grund von Klärungsbedarf in einigen Punkten bereinigt und eine redaktionelle Bearbeitung und Konkretisierung vorgenommen. Im Wesentlichen ging es darum Lücken zu schliessen, Ballast zu entfernen und um sprachliche Anpassungen.

##### **Erwägungen**

Die hauptsächlichen inhaltlichen und formellen Änderungen sind:

- Verweis auf bisherige Organisationen streichen
- Geschäftsordnung auf Vorstand beschränken
- Amtsduer des Vorstandes auf einen Zeitabschnitt nach den Gemeindewahlen festlegen
- Finanzkompetenz des Vorstandes festlegen
- DV: - Mehrfachstimmvertretung einführen
  - Frist von 1 Monat für Versand von Unterlagen regeln
  - Frist von 2 Monaten für Anträge festsetzen
- kein Immobilienbesitz
- geschlechtsneutrale Formulierung
- sprachliche Präzisierungen

Nachdem alle angeschlossenen Gemeinden im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen Stellung nehmen konnten, hat die Delegiertenversammlung am 23. März 2022 die Statuten genehmigt. Biberist stellte an der DV einen Gegenantrag zur erneuten Diskussionen einzelner Paragrafen, der von den anderen Gemeinden abgelehnt worden ist. Obwohl die von Biberist gewünschten Änderungen von der Mehrheit der anwesenden Delegierten abgelehnt worden sind, empfiehlt der Gemeinderat, die nun vorliegenden Statuten zu genehmigen. Andernfalls könnte die Statutenrevision nicht umgesetzt werden, da alle anderen 25 Gemeinden nochmals darüber befinden müssten.

### **Beschlussentwurf**

1. Die neuen, bereinigten Statuten VBZAS, welche von der Delegiertenversammlung am 23. März 2022 angenommen worden sind, werden von der Gemeindeversammlung genehmigt.
2. Sie treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

### **Eintreten**

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

### **Detailberatung**

Keine Wortmeldung.

### **Beschluss** (*einstimmig*)

1. Die neuen, bereinigten Statuten VBZAS, welche von der Delegiertenversammlung am 23. März 2022 angenommen worden sind, werden von der Gemeindeversammlung genehmigt.
2. Sie treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

RN 0.1.1 / LN 3438

## **2022-4      Emmenbrücke BLS: Nachtragskredit Sanierung Fussweg**

### **Bericht und Antrag des Gemeinderates**

#### **Unterlagen**

- Keine

#### **Ausgangslage**

Die Emmebrücke der BLS Netz AG wird seit Herbst 2021 saniert. Die bestehende, seitlich an die Brücke angehängte Konstruktion, wird als Fuss- und Radweg genutzt, welcher das Neuquartier mit dem Bahnhof BLS verbindet. Sie ist auf Konsolen sowie auf Längsträgern aufgelagert und weist eine Breite von 1.65 m auf. Dieses Mass, sowie die Geländerhöhe von 1.00 m, sind für eine weitere Nutzung mit Fahrrädern ungenügend.

Im Rahmen der geplanten Korrosionsschutzarbeiten bei der gesamten Brücke sollte der bestehende Holzbelag des Fuss- und Radwegs ersetzt werden. Im Weitern war eine Geländererhöhung und eine zusätzliche Absturzsicherung mit einer Drahtgitterergänzung vorgesehen.

Während der Sanierung der Brücke, welche im Sommer 2021 begann, kamen unerwartet Schäden an der Stahlkonstruktion im Gehwegbereich zum Vorschein. Bei der Demontage des bestehenden Holzbelages stellte sich heraus, dass die Unterkonstruktion so stark korrodiert war, dass diese inklusive der angenieteten Geländerkonstruktion demontiert und entsorgt werden musste.

Die Bau- und Werkkommission (BWK) hat den Sachverhalt ausgiebig diskutiert. Die Mehrkosten zur Behebung der Schäden belaufen sich gemäss Angaben der BLS Netz AG auf CHF 302'000.

Der Anteil der Einwohnergemeinde Biberist beträgt gemäss Vorschlag der BLS Netz AG CHF 146'000, was 48% der Gesamtkosten entspricht. Die BWK war der Meinung, dass bei einer Investition in dieser Höhe der bestehende Fussgänger- und Fahrradsteg mit dem Auswechseln der Träger auf eine lichte Breite von 2.50 m zu verbreitern sei, da der heutige Steg ein Kreuzen mit Kinderwagen oder Fahrrädern nicht zulässt. Das zuständige Ingenieurbüro soll ein entsprechendes Vorprojekt ausarbeiten und die Mehrkosten im Rahmen eines Kostenvoranschlages ausweisen.

Bislang gab es keine schriftliche Regelung betreffend Eigentum und Unterhalt des öffentlichen Gehwegs bei der Eisenbahnbrücke. Diese sollte im Rahmen der Erneuerungsarbeiten mit der BLS vereinbart werden, worüber der Gemeinderat am 23.08.2021 mittels GR-Beschluss Nr. 2021-105 befand. Aufgrund der aufgetretenen Situation wurde diese Vereinbarung seitens BLS noch nicht unterzeichnet und ist somit auch nicht rechtskräftig. Diese Vereinbarung ist nach dem Entscheid der Gemeindeversammlung ebenfalls definitiv auszuarbeiten.

### **Erwägungen**

In der Zwischenzeit hat die BLS Netz AG, bzw. das zuständige Ingenieurbüro bestätigt, dass eine Verbreiterung des Steges auf eine Breite von 2.5 Metern technisch möglich ist. Die Kosten dafür werden mit insgesamt CHF 1.094 Mio. veranschlagt (Kostengenauigkeit +/- 10%). Darin ist eine Reserve von 20% für Unvorhergesehenes enthalten.

Der Gemeinderat konnte über folgende Lösungsvarianten befinden:

1. Erstellen des neuen Fuss- und Radweges bei der bestehenden BLS-Brücke mit derselben lichten Fahrbahnbreite von 1.65 m und mit einer Kostenübernahme von CHF 146'000 (die restlichen Kosten gehen zu Lasten der BLS).
2. Erstellen des neuen Fuss- und Radweges bei der BLS-Brücke mit einer erhöhten lichten Fahrbahnbreite von 2.50 m. Die Kosten dafür betragen gemäss Kostenschätzung CHF 1.094 Mio., wobei eine allfällige Kostenbeteiligung Dritter (BLS AG, Kanton, BKW) nicht eingerechnet ist.
3. Kompletter Verzicht auf das Wiederherstellen des rückgebauten Fuss- und Radweges.

Am 31. Januar 2022 hat der Gemeinderat mehrheitlich entschieden, dass der Steg auf eine Breite von 2.5 Metern saniert werden soll. Da der dafür notwendige Kredit nicht im Budget enthalten ist, braucht es dafür einen Nachtragskredit zu Lasten der Investitionsrechnung 2022. Nach dem Bruttoprinzip muss die Gemeinde den gesamten Betrag (CHF 1.049 Mio.) in die Investitionsrechnung aufnehmen, selbst wenn anschliessend ein Teil von Dritten rückvergütet wird. Für einen Investitionskredit in dieser Gröszenordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig. Die BLS hat eine Absichtserklärung abgegeben, wonach sie bereit ist, 25% der Kosten zu übernehmen.

Noch ausstehend sind Zusagen über allfällige Kostenbeteiligungen Dritter (Kanton, BKW).

So werden der Gemeinde schlussendlich Kosten in der Höhe von maximal ca. CHF 0.7 - 0.8 Mio. bleiben. Dieser Betrag belastet die Investitionsrechnung. Nach HRM2 wird der Betrag inner 40 Jahren linear, das heisst mit 2.5% pro Jahr abgeschrieben. Die Erfolgsrechnung wird entsprechend pro Jahr mit rund CHF 40'000 belastet. Dazu kommen die Kapitalkosten von rund 1%, insgesamt wird die Rechnung somit mit rund CHF 50'000 pro Jahr belastet.

Im Rahmen desselben Beschlusses hat der Gemeinderat entscheiden, dass, wenn die Gemeindeversammlung den entsprechenden Kredit für die Verbreiterung nicht genehmigen sollte, der Steg in der heutigen Breite von 1.65 Metern saniert werden soll. Die dafür für die Gemeinde anfallenden Kosten im Umfang von CHF 146'000 (nach Abzug der Kostenbeteiligung durch die BLS) hat der Gemeinderat in eigener Kompetenz genehmigt.

BWK und Gemeinderat (einstimmig) sind der Meinung, dass der Preis von CHF 146'000 zu hoch ist für eine nur halbwegs befriedigende Lösung. In diesem Fall müsste über kurz oder lang über die Planung einer weiteren Emmequerung nachgedacht werden. Grobe Schätzungen gehen dabei von Kosten von über CHF 1.5 Mio. aus. Dazu kommt, dass eine Realisierung zum heutigen Zeitpunkt sowohl technisch als auch zeitlich völlig ungewiss ist. Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einstimmig den Nachtragskredit zu genehmigen und die Querung auf 2.5 Meter zu verbreitern.

Da es sich um ein Projekt in Zusammenhang mit einem Eisenbahnbau handelt, ist in beiden Fällen (Sanierung auf 2.5 Meter oder 1.65 Meter) ein spezielles, aufwändiges Plangenehmigungsverfahren notwendig. Dafür wird eine Dauer von bis 1.5 Jahren veranschlagt. Das bedeutet, dass die Fertigstellung des Steges frühestens im Verlaufe des Jahres 2024 erreicht werden kann. Um nicht noch mehr Zeit zu verlieren, hat der Gemeinderat entschieden, die entsprechenden Planungsarbeiten voranzutreiben und der Gemeindeversammlung den Nachtragskredit für die Sanierung und Verbreiterung des Steges zu beantragen.

### Beschlussentwurf

1. Die Gemeindeversammlung stimmt der Erstellung eines neuen Fuss- und Radweges bei der BLS-Brücke mit einer erhöhten lichten Fahrbahnbreite von 2.50 m zu.
2. Sie genehmigt dazu einen Nachtragskredit z.L. der Investitionsrechnung in der Höhe von CHF 1.094 Mio. (brutto).

### Eintreten

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

### Detailberatung

**Marcel Wyss:** Die Brücke stammt aus dem Jahre 1931. Er fragt sich, ob in diese Brücke wirklich eine Million investiert werden soll. Wie lange soll diese noch bestehen, bis sie ersetzt wird. **Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass die BLS die Brücke für den Bahnverkehr saniert hat mit einer mindestens Lebensdauer von 50 Jahren. Auch der Fussgängersteg soll ebenfalls für mindestens 50 Jahre saniert werden. **Daniel Trachsel**, BLS, bestätigt diese Aussage. **Marcel Wyss** will weiter wissen, ob die Uferschutzmauer versetzt werden soll. **Daniel Trachsel** erklärt, dass die Uferschutzmauer sowie der Fahrleitungsmast entsprechend versetzt werden sollen, die Kosten dafür sind bereits im Bruttokredit eingerechnet.

**Karabas Hüseyin** fragt sich, ob eine Verbreiterung des Stegs überhaupt notwendig ist. Er befürchtet, je breiter der Steg ist, desto höher werden die gefahrenen Geschwindigkeiten von Roller und Fahrräder sein und somit die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

**Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass der Steg bereits heute von Fahrrädern und Fussgängern benutzt wird und ein Teil vom Langsamverkehrsnetz von Biberist ist. Diese Brücke soll weiterhin für den Langsamverkehr zur Verfügung stehen. Es wurde schon mal diskutiert eine ganz neue Brücke an einem neuen Standort zu erstellen. Die Kosten wurden aber < als 1.5 Mio. CHF geschätzt und dies ohne Beteiligung der BLS. Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat für eine Sanierung sowie Verbreiterung entschieden.

**Karabas Hüseyin:** Während dem Feierabendverkehr und den hohen Geschwindigkeiten der Roller ist die Sicherheit nicht mehr gegeben. Er wünscht keine Verbreiterung, sodass langsamer gefahren werden muss und Rücksicht auf den Gegenverkehr genommen werden muss. **Stefan Hug-Portmann** weiss, dass diese Brücke auch zukünftig nur vom Langsamverkehr (Fussgänger und Fahrräder) zu benutzen ist und nicht von Rollern. Selbstverständlich braucht es gegenseitige Rücksichtnahme.

**Seme Kaba:** Die Sicherheit kann kein Argument sein. Die Sicherheit ist durch Verkehrsregeln gegeben. Wer diese nicht einhält, hält sich nicht an das Recht. **Karabas Hüseyin** widerspricht dem. Es sei einfach gefährlich. **Stefan Hug-Portmann** glaubt, mit der Verbreiterung der Brücke lasse sich das Risiko von Unfällen minimieren.

**Urs Zeltner:** Um den Langsamverkehr zu fördern, wird die Fahrbahn verbreitert um schneller zu fahren. Er findet dies einen speziellen Ansatz. Die Fahrbahn hat heute eine Breite von 1.65 m, diese soll um 0.85 m verbreitert werden. Die Kosten sind 1.1 Mio. CHF. Kostenschätzung +/- 10%. Er fragt sich, ob sich dies wirklich lohnt, auch wenn die Gemeinde schlussendlich nur CHF 800'000 zu bezahlen hat. Das Geld der Kantonsbeteiligung ist ebenfalls Steuergeld. Wie hoch die Beteiligung der BLS wird, ist auch unklar. Die hohen Kosten stehen in keinem Verhältnis zu einer Verbreiterung von 0.85 m und dies mit der Begründung, dass zwei Fahrräder kreuzen können. In der Vergangenheit, noch zur Blüte der Papieri, als noch mehrere 100 Personen täglich die Brücke benutzt haben, hat es stets funktioniert und jetzt soll die Brücke ersetzt werden. Er ist überzeugt,

dass es bei einer Verbreiterung nicht lange dauert, bis wieder Schikanen eingebaut werden um den Verkehr zu verlangsamen. Er bittet die Versammlung den Antrag abzulehnen. Der Betrag wird jährlich die Rechnung belasten. Das Geld der Gemeinde soll sinnvoll eingesetzt werden und die Gemeinde hat auch eine Verantwortung den Staatskosten gegenüber.

**Stefan Hug-Portmann** erklärt, dass die Kosten über die 50 Jahre abgeschrieben werden. 2% der Kosten werden jährlich abgeschrieben, rund CHF 16'000 zuzüglich der Unterhaltskosten, welche so oder so anfallen, egal welche Breite die Brücke haben wird.

**Urs Zeltner** zitiert aus dem Antrag. *Dieser Betrag belastet die Investitionsrechnung. Nach HRM2 wird der Betrag inner 40 Jahren linear, das heisst mit 2.5% pro Jahr abgeschrieben. Die Erfolgsrechnung wird entsprechend pro Jahr mit rund CHF 40'000 belastet. Dazu kommen die Kapitalkosten von rund 1%, insgesamt wird die Rechnung somit mit rund CHF 50'000 pro Jahr belastet.*

**Stefan Hug-Portmann** präzisiert, dass die Brücke technisch gesehen eine Lebensdauer von 50 Jahren hat und somit über 50 Jahre zu 2% abzuschreiben wäre. Gemäss HRM2 muss die Brücke aber über 40 Jahre zu 2.5% abgeschrieben werden. Somit werden die letzten 10 Jahre die Erfolgsrechnung nicht mehr belasten.

**Uriel Kramer (Präsident BWK)**: Die Strategie der Gemeinde Biberist ist es, den Langsamverkehr sicherer werden zu lassen. Der Kanton Solothurn ist am Erarbeiten eines überregionalen Langsamverkehrskonzeptes und wird eine Emmenüberquerung suchen. Die BWK findet es vernünftiger diese Brücke nun zu sanieren und zu verbreitern, als dass der Kanton zu einem späteren Zeitpunkt eine Überquerung bestimmt ohne Mitspracherecht der Gemeinde betreffend dem Standort. Schlussendlich hat die Brücke der Gemeinde zu dienen.

Eine Optimierung der Langsamverkehrsverbindungen bei einer so wachsenden Gemeinde wie Biberist ist richtig. Es ist wichtig einen vernünftigen Model Split zu haben und die Gemeinde ist verpflichtet Massnahmen aufzuzeigen. Diese sind beim Kanton zu rechtfertigen. Diese Brücke ist ein Projekt von vielen um den Langsamverkehr zu optimieren. Die Fahrbahnbreite von 1.50 m ist norm- und bautechnisch für den Langsamverkehr kein Mass und ist langfristig nicht sinnvoll. Langfristig auf 50 Jahre zu denken, ist es wichtig, die Brücke mit dem Minimalmass von 2.5 m zu sanieren. Aus diesen Gründen wurde die BLS beauftragt, diese Überprüfung vorzunehmen. **Marcel Wyss** ist der Meinung bei einer Breite von 2.5 m ist eine Schikane einzubauen, ansonsten wird die Brücke auch von Autos befahren.

**Stefan Hug-Portmann** bestätigt, dass die Zugänge so gestaltet werden, dass eine Überquerung mit dem Auto nicht möglich sein wird.

**Beat Affolter** benützt die Brücke bereits seit seiner Kindheit. Schon damals wurde schnell gefahren und es war immer sehr riskant zu kreuzen. Es ist deshalb sinnvoll die Brücke auf 2.5 m zu verbreitern, sodass ohne Risiko gekreuzt werden kann. Schnellfahrer wird es immer und überall geben, unabhängig wie breit die Brücke sein wird.

**Andrea Weiss** möchte folgende Aussage bestätigt haben: Im Betrag enthalten ist eine Kosten-Genauigkeit von +/- 10% sowie 20% Unvorhergesehenes. **Daniel Trachsel**, BLS, bestätigt dies.

#### **Beschluss** (22 ja bei 10 nein Stimmen)

1. Die Gemeindeversammlung stimmt der Erstellung eines neuen Fuss- und Radweges bei der BLS-Brücke mit einer erhöhten lichten Fahrbahnbreite von 2.50 m zu.
2. Sie genehmigt dazu einen Nachtragskredit z.L. der Investitionsrechnung in der Höhe von CHF 1.094 Mio. (brutto).

## 2022-5 Soziale Dienste: Pensenerweiterung

### Bericht und Antrag

#### Unterlagen

- Keine

#### Ausgangslage

Der regionale Sozialdienst Biberist-Bucheggberg-Lohn-Ammannsegg (RSD BBL) erbringt für acht Gemeinden des Bucheggbergs (exkl. Lüsslingen-Nennigkofen), Lohn-Ammannsegg und Biberist Dienstleistungen im Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe, des Kind- und Erwachsenenschutzes (KES), der Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und betreibt die AHV-Zweigstelle. Biberist ist Leitgemeinde. Die fachlich-strategische Führung der Sozialregion obliegt der regionalen Sozialkommission, in welcher die angeschlossenen Gemeinden mit je einem Sitz vertreten sind.

Die Sozialkommission hat sich in der Vergangenheit mehrmals mit der Frage der Personalressourcen beschäftigt. Sie beantragt der Leitgemeinde die Erhöhung der Pensen. Gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung müssen Pensenanpassungen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

#### Erwägungen

##### Bereich Sozialhilfe

Die Falllast in der Sozialhilfe (SH) gibt Auskunft darüber für welche Anzahl Dossiers ein/e Sozialarbeiter/in zuständig ist. Aktuell sind beim RSD BBL die Mitarbeitenden im SH-Bereich mit ihren Fallzahlen weit über den Empfehlungen ausgelastet. Diese hohe Auslastung führt dazu, dass die Mitarbeitenden weniger Zeit haben mit ihren Klienten regelmässig Gespräche zu führen, mobile Sozialarbeit zu gewährleisten (zum Beispiel Hausbesuche) um sich intensiv mit der Problematik der Klienten auseinanderzusetzen zu können. Ohne eine regelmässige Begleitung/Beratung kann aber keine vertrauenswürdige Beziehungsarbeit, sondern ausschliesslich eine "Dossierverwaltung" gewährleistet werden. Dadurch wird es schwieriger, Sozialhilfeklientinnen und -klienten aus der Sozialhilfe zu führen.

Wie hoch die optimalen Fallzahlen in der Sozialhilfe sein sollten, wurde in einer Studie untersucht. Die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse dieser Studie, die im Auftrag der Sozialen Dienste der Stadt Winterthur erhoben wurde, zeigt, dass eine erfolgreiche und qualitativ wirkungsvolle Soziale Arbeit nur dann möglich ist, wenn die Arbeitsauslastung der Mitarbeitenden angemessen (d. h. nicht zu hoch) ist. Gemäss dem Bericht werden 75 Fälle bei einer 100%-Stelle für Sozialhilfedossier als Orientierungshilfe empfohlen. Diese Fallzahl beinhaltet neben den Dossiers mit Langzeitberatung auch die deutlich weniger aufwändigen präventiven Beratungsfälle. Die präventiven Beratungen werden bei uns durch die externe Stelle "Familienberatung Bucheggberg Wasseramt" geführt. Das bedeutet, dass der Sozialdienst BBL ausschliesslich aufwändige Fälle zu bearbeiten hat.

Wenn also Sozialhilfeklientinnen und -klienten aus der Sozialhilfe geführt werden sollen, so ist es nötig, dass diese eng begleitet und betreut werden. Dies ist aber nur möglich, wenn die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Eine geringere Fallauslastung führt mittel- und langfristig nicht nur zu weniger SH-Kosten, sondern zur Vermeidung von Burnouts, zu höherer Arbeitszufriedenheit der MitarbeiterInnen mit positiver Folgewirkung auf die Häufigkeit von krankheitsbedingten Abwesenheiten und die Minimierung der Personalfluktuation in diesem ausgetrockneten Segment des Arbeitsmarktes.

Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, ist vorgesehen künftig eine Intake-Stelle im Umfang von 0.3 FTE (FTE: Full Time Equivalent, Vollzeitäquivalent) einzurichten. Diese Stelle soll gezielte (Erst-)Abklärungen in Bezug auf die geeigneten Integrationsmassnahmen und auf die Prüfung der

Subsidiarität<sup>1</sup> vornehmen. Sie führt die Erstgespräche und trifft Folgeentscheidungen (u. a. Eintreten/Nichteintreten auf das SH-Gesuch, individuelle Anweisung von bedarfs- und ressourcenorientierten Integrationsmassnahmen etc.). Dadurch werden die anderen SozialarbeiterInnen in ihrer Arbeit entlastet und das Know-how (u. a. im Sozialversicherungsrecht) kann zentral gebündelt und routiniert angewendet werden.

Zusätzlich soll die Sozialarbeit mit 0.2 FTE verstärkt werden.

Die Gesamtkosten für eine zusätzliche halbe Stelle in der Sozialarbeit belaufen sich pro Jahr auf ca. CHF 70'000 (inkl. Sozialeitungen und Kosten für Arbeitsplatz).

Der Gemeinderat hat der Pensenerhöhung einstimmig zugestimmt.

#### Bereich Kinds- und Erwachsenenschutz

Der Sozialdienst beschäftigt aktuell zwei Berufsbeiständinnen mit insgesamt 170 Stellenprozenten (1.7 FTE). Sie sind mit ihren Mandaten ausgelastet und verfügen über keine freien Kapazitäten für weitere Fälle.

Im Jahr 2021 wurden 68 Beistandschaftsfälle durch spezialisierte privatwirtschaftliche Dienstleister geführt. Für diese Dienstleistung wurden im Jahr 2021 CHF 200'548.- aufgewendet. Für diesen Betrag könnten zusätzliche Beistandspersonen im Umfang von 1.6 FTE angestellt werden, welche insgesamt über 100 Beistandsfälle abdecken könnten und nicht nur deren 68.

Wenn wir die Mandatsbetreuung mit eigenem Personal sicherstellen, können demnach die Kosten gesenkt werden.

Trotzdem macht es Sinn, in einem beschränkten Umfang und temporär auf externe Dienstleiter zurückgreifen zu können, sei es um gewisse Spitzen zu brechen oder um auf ganz spezifisches Know-how zurückgreifen zu können. Externe Mandate haben den Vorteil, dass diese bei Bedarf, wenn zum Beispiel die Anzahl Fälle sinken sollte, wieder gekündigt werden können.

Seitens der Sozialkommission wurden immer wieder die hohen Kosten der externen Mandate moniert. Die Forderung besteht, diese Kosten zu senken. Dies ist vor allem möglich, indem weniger externe Mandate vergeben werden und/oder externe Mandate zurückgeholt werden.

Die Sozialkommission hat deshalb im Bereich KES folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die definitive Aufstockung des Pensums einer Berufsbeistandin um 20% ab 01.07.2022.  
(Diese Pensenerhöhung wurde bereits im letzten Herbst provisorisch in der Kompetenz des Gemeindepräsidenten bewilligt.)
2. Die Aufstockung der Pensen um 1.5 FTE, damit die externen Mandate teilweise zurückgeholt werden können. Anschliessend soll die Entwicklung verfolgt werden, um über allfällige weitere Aufstockungen entscheiden zu können. Absicht ist, externe Mandate nur noch zum Brechen von Spitzen und für Abklärungen zu nutzen.

Die externen Mandate werden teilweise zurückgeholt. Die Verträge mit drei Anbietern werden gekündigt. Ab Stellenantritt würde die neue Beistandsperson die gekündigten Fälle von den drei Anbietern übernehmen. Zuerst bleiben einige Fälle beim vierten Anbieter bestehen und werden im Laufe der Zeit – je nach freier Kapazität der Beistandspersonen – sukzessiv zurückgeholt. Das Gros der Rücknahmen würde demnach ab 01.02.2023 geschehen.

Würden wir sofort alle Fälle von allen externen Anbietern zurückholen, wäre sie von Beginn weg voll ausgelastet und könnte keine neuen Fälle mehr nehmen. Neue Fälle müssten wiederum einer externen Fachstelle übergeben werden. Darum ist bei dieser Vorgehensweise wichtig, nicht sofort mit allen Anbietern den Vertrag aufzulösen und alle Fälle auf einmal zurückzuholen. Die Kündigung des Vertrags mit dem verbleibenden externen Anbieter wird in den nächsten zwei bis drei Jahren erneut geprüft.

#### Vorteile dieser Vorgehensweise:

<sup>1</sup> Der Grundsatz der Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit die bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

- Die meisten Fälle können zurückgeholt werden. Die Beistandsperson hat noch freie Kapazität für neue Fälle.
- Drittanbieter dient bei Bedarf als "Puffer".

Nachteile dieser Vorgehensweise:

- Bei einer raschen Zunahme der Mandatsfälle wird die freie Kapazität der Beistandspersonen schnell ausgeschöpft sein; weitere Fälle müssten erneut extern vergeben werden.
- Drittanbieter kann jederzeit Fälle ablehnen oder zurückgeben. Diese müssen dann kurzfristig dennoch durch die bereits voll ausgelasteten MitarbeiterInnen bewältigt werden. Eine Abhängigkeit der Kapazitäten externer Anbieter bleibt bestehen.

Die jährlichen Gesamtkosten für die beiden Stellen (inkl. Sozialleistungen) sowie den einen verbleibenden externen Dienstleister (Basis: insgesamt 91 Mandate) stellen sich wie folgt dar:

KES Administration (50%)	KES Fallbearbeitung (100%)
CHF 65'940	CHF 124'340
Personalkosten (65 Mandate):	CHF 190'280
Kosten für externer Dienstleister (26 Mandate):	CHF 96'000
Total:	CHF 286'200

Die durchschnittlichen Kosten pro Mandat betragen bei einer internen Bearbeitung rund CHF 2'927, bei externen Dienstleistern rund CHF 3'992. Somit ist es kostengünstiger, wenn die Mandate durch eigenes Personal betreut werden. Die Betreuung vormundschaftlicher Mandate gehört außerdem zur Kernaufgabe eines polyvalenten Sozialdienstes.

Der Gemeinderat hat der Pensenerhöhung einstimmig zugestimmt.

**Beschlussentwurf**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Pensen des Regionalen Sozialdienstes BBL werden **per 1. Juli 2022** um 0.7 FTE erhöht (0.5 SH und 0.2 KES).
2. Die Pensen des Regionalen Sozialdienstes BBL werden **per 1. März 2023** um 1.5 FTE (KES) erhöht.
3. Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung vom 17. Mai 2001, Total der bewilligten Stellen wird um 2.2 FTE erhöht.

**Eintreten**

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

**Detailberatung**

**Karabas Hüseyin:** Bei einer internen Bearbeitung der Dossiers wird von einer Einsparung von CHF 1'000 gesprochen. Er will wissen, ob die Personalkosten bereits eingerechnet sind. **Stefan Hug-Portmann** kann dies bestätigen.

**Beschluss** (*32 ja bei 1 nein Stimmen*)

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Pensen des Regionalen Sozialdienstes BBL werden **per 1. Juli 2022** um 0.7 FTE erhöht (0.5 SH und 0.2 KES).
2. Die Pensen des Regionalen Sozialdienstes BBL werden **per 1. März 2023** um 1.5 FTE (KES) erhöht.
3. Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung vom 17. Mai 2001, Total der bewilligten Stellen wird um 2.2 FTE erhöht.

## 2022-6 Schulen: Pensenerweiterung der Schulleitungen

### Bericht und Antrag des Gemeinderates

#### Unterlagen

- Keine

#### Ausgangslage

Eine zeitgemäss Schulführung ohne Schulleitung und Schulverwaltung ist heute nicht mehr denkbar. Entsprechend hat sich das "Modell Schulleitung" in den letzten Jahren erfolgreich etabliert. Die Schulleitung ist mit Unterstützung der Schulverwaltung für die operative Führung der Schule zuständig und berücksichtigt die Bedürfnisse und Möglichkeiten aller Beteiligten. Sie arbeitet eng mit Behörden, Lehr- und Fachpersonen, Lernenden, Erziehungsberechtigten und weiteren Personengruppen zusammen.

Über das Schulleitungsmodell und dessen Ausgestaltung bestimmt die kommunale Aufsichtsbehörde. Eine kantonale Empfehlung dazu gibt es nicht. Aus diesem Grund haben der VSEG (Verband Solothurner Einwohnergemeinden) und der VSL SO (Verband Schulleitende Kanton Solothurn) 2009 Empfehlungen herausgegeben. Diese wurden 2018 einer Neubeurteilung unterzogen und vom VSL SO im Dezember 2018 veröffentlicht.

Für eine zweistufig geführte Schule wie Biberist empfiehlt der VSL SO für die gesamte Schulführung einen Wert von mindestens 0,7 Stellenprozent pro Schülerin und Schüler einzusetzen. In diesem Wert eingeschlossen sind die Schulleitung, die Schulverwaltung und der Verwaltungsaufwand des Schulträgers (= Gemeinde Biberist). Nicht eingeschlossen sind zusätzliche Angebote einer Schulgemeinde wie beispielsweise die Musikschule, der Vorschulbereich oder die Tagesstrukturen.

In den Schulen Biberist dürften in den nächsten Jahren durchschnittlich etwa 925 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Daraus ergibt sich aufgrund der Empfehlungen des VSL SO folgendes "theoretisches" Pensum (Stellenprozente) für die gesamte Schulführung in Biberist (Schulleitung, Schulverwaltung, Anteil Gemeinde):  $925 \times 0.7 \text{ Stellenprozente} = 647.5$ ; das ergibt leicht abgerundet 6.45 FTE (FTE: Full Time Equivalent, Vollzeitstellen).

Effektiv stehen aktuell für die Schulleitung und Schulverwaltung ohne die Musikschule in Biberist 4.2 FTE zur Verfügung. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Gesamtschulleiter	0.9 FTE
- Schulleiterin Kindergarten Unterstufe	0.75 FTE
- Schulleiterin Mittelstufe	0.75 FTE
- Schulleiterin Oberstufe	0.7 FTE
- Total Schulleitung	3.1 FTE
- Schulverwaltung	1.1 FTE

Dazu kommen rund 0.6 FTE, welche die Finanzverwaltung und der Personaldienst der Gemeinde für die Schulen Biberist aufwenden.

- Ist Schulführung Biberist	4.80 FTE (0.52% pro SuS) (3.1 FTE SL, 1.1% SVW, 0.6 Gem.)
- Soll Empfehlung VSL SO	6.45 FTE (0.70% pro SuS)

Der Vergleich mit der Empfehlung des VSL SO zeigt, dass die Schulführungspensen in Biberist zu knapp bemessen sind. Insbesondere die Pensen der Schulleiterin Kindergarten Unterstufe und der Schulleiterin Mittelstufe sind bei einer näheren Betrachtung um einiges zu tief. Eine eigentliche Personal- und Schulentwicklung kann unter diesen Umständen nicht stattfinden. Allein die Bewältigung des "daily business" stellt die beiden Schulleiterinnen immer wieder vor grosse zeitliche Herausforderungen

Anpassungen an den Pensen müssen gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

### **Erwägungen**

Ein Vergleich mit den Schulen BeLoSe (1040 SuS) und Zuchwil (890 SuS) – die ähnlich gross sind wie die Schulen Biberist – zeigt, dass an beiden Schulen der Anteil Stellenprozente für die Schulführung markant höher ausfällt. Beide Schulen können für die Schulführung 0,67 Stellenprozent pro Schülerin und Schüler einsetzen gegenüber 0,52 Stellenprozenten, die Biberist zur Verfügung stehen.

Schule	BeLoSe	Zuchwil	Biberist
Anzahl SuS	1040	890	925
Schulleitung	5.0 FTE	3.8 FTE	3.1FTE
Schulverwaltung	2.0 FTE (inkl. Lohn, Rechn.)	1.8 FTE (inkl. Lohn)	1.1 FTE
Gemeinde	-	0.35 FTE (Rechnungen)	0.6 FTE (Lohn, Rechnungen)
Total	7.0 FTE	5.95 FTE	4.8 FTE
pro SuS	0.67%	0.67%	0.52%

Es zeigt sich deutlich, dass in Biberist vor allem das Pensem der Schulleitung "ungenügend" ausfällt.

Aufgrund der Empfehlungen des VSL SO sowie der oben aufgeführten Pensen der beiden Vergleichsschulen hat die Schulleitung Biberist zuhanden des Bildungsausschusses und des Gemeinderates in Bezug auf die Pensen Schulführung zwei Varianten ausgearbeitet. Die erste Variante beruht auf einem Anteil von 0,58 Stellenprozenten pro Schülerin und Schüler, die zweite auf einem solchen von 0,65 Stellenprozenten pro Schülerin und Schüler. Beide Varianten gehen von einer durchschnittlichen Zahl von 925 Schülerinnen und Schülern an den Schulen Biberist aus. Beide Varianten wurden sowohl im Bildungsausschuss als auch im Gemeinderat diskutiert. Der Gemeinderat Biberist hat sich mit zwei Gegenstimmen für die Variante entschieden, welche von 0,65 Stellenprozent pro SuS ausgeht. Neu sollen folgende Pensen gelten:

Schulführung	Aktuell (FTE)	Neu (FTE)
Schulleitung	3.1	4.0
Administration	1.1	1.4
(Gemeinde <sup>2</sup> )	(0.6)	(0.6)
Total	4.8	6.0

<sup>2</sup> Dieser Teil bleibt unverändert und wird weiterhin durch die entsprechenden Stabsdienste (Finanzen und Personal) durch die Kernverwaltung wahrgenommen

Bei den Pensen der Schulleitung wurde auch in Betracht gezogen, dass der solothurnische Regierungsrat am 10. November 2020 den Beschluss zur kantonsweisen Einführung der frühen Sprachförderung gefällt hat. Ab Januar 2024 soll das Modell der frühen Sprachförderung (Angebotsobligatorium ohne Besuchsobligatorium) gesetzlich verankert sein. Ab dann sollen kantonsweit in allen Gemeinden entsprechende Angebote bestehen. Dies erfordert in den meisten Gemeinden einen schrittweisen Strukturaufbau. Diese 0.2 FTE müssen unabhängig von der Anzahl SuS zusätzlich aufgewendet werden.

#### Kosten:

Die Kosten für die zusätzlichen Pensen sind:

	Pensenerhöhung (FTE)	Personalkosten (inkl. Sozialleitungen, in CHF)
Schulleitung	0.9	153'700
Administration	0.3	32'900
Total		186'600

Von den gesamten Überlegungen nicht betroffen sind das Pensum für die Leitung der Musikschule (0.2 FTE) sowie die Unterstützung der Musikschule durch die Schulverwaltung (0.1 FTE). Diese Pensen bleiben unverändert bestehen und sind in den Zahlen in diesem Kapitel nicht enthalten.

Der Gemeinderat hat der nun vorgeschlagenen Pensenerhöhung mit 9:2 zugestimmt. Eine Minderheit wollte das Geschäft zurückweisen mit dem Hinweis, dass momentan die GO und die DGO revidiert würden. Dies hätte womöglich Auswirkungen auf die Organisation der Schule.

#### **Beschlussentwurf**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Gesamtpensum der Schulleitung wird per 1. Januar 2023 um 0.9 FTE erhöht. Die entsprechenden Kosten sind im Budget 2023 einzustellen.
2. Das Gesamtpensum der Schulverwaltung wird per 1. Januar 2023 um 0.3 FTE erhöht. Die entsprechenden Kosten sind im Budget 2023 einzustellen.
3. Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung vom 17. Mai 2001, Total der bewilligten Stellen wird um 1.2 FTE erhöht.

#### **Eintreten**

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

#### **Detailberatung**

**Urs Zeltner:** Im Antrag wurde seitenweise auf Empfehlungen von Schulleitergewerkschaften und Zahlen von vergleichbaren Schulen hingewiesen. Er wünscht aber die aktuelle Situation in Biberist zu kennen, Auslastung der Schulleiter, Leitung der Lehrerschaft, zusätzliche Arbeiten, ordnungsgemässes Ausführen ihres Amtes etc. Er war der Meinung, dass bei der letzten Evaluation durch den Kanton die Ampel in Biberist alle auf grün waren, was für die Arbeit der Schulleitung spricht.

**Thomas Weyermann:** Die Evaluation durch den Kanton fand 2017 statt. Alle Ampeln standen auf grün. In der Zwischenzeit ist die Einwohnerzahl von Biberist derart gewachsen, sodass im nächsten Jahr 970 Schulkinder gezählt werden. Er als Gesamtschulleiter ist mit 90% gut ausgelastet. Ganz schwierig ist es bei der Schulleiterin Unterstufe. Sie hat mit einem Pensum von 75% über 50 Lehrpersonen zu führen inkl. sechs dezentralen Kindergärten. Dies ist nicht seriös. Ähnliche Probleme findet man in der Mittelstufe; in der Oberstufe ist die Situation etwas entspannter, weshalb dort das Pensum nur wenig anzupassen ist. Die Pensenerhöhung wird vor allem in der Mittel- und Unterstufe angepasst. Er bittet die Anwesenden dem Antrag zuzustimmen. Er ist überzeugt, die Pensenerhöhung ist gerechtfertigt. Die Arbeit wird mit den jetzigen Pensen erledigt, aber die Schulentwicklung bleibt auf der Strecke.

## **Beschluss** (*einstimmig*)

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Gesamtpensum der Schulleitung wird per 1. Januar 2023 um 0.9 FTE erhöht. Die entsprechenden Kosten sind im Budget 2023 einzustellen.
2. Das Gesamtpensum der Schulverwaltung wird per 1. Januar 2023 um 0.3 FTE erhöht. Die entsprechenden Kosten sind im Budget 2023 einzustellen.
3. Anhang A der Dienst- und Gehaltsordnung vom 17. Mai 2001, Total der bewilligten Stellen wird um 1.2 FTE erhöht.

RN 0.1.1 / LN 3438

## **2022-7 EV Energieversorgung Biberist (EVB), Geschäftsbericht 2021:**

### **Bericht und Antrag**

#### **Unterlagen**

- Geschäftsbericht EV Energieversorgung Biberist 2021

#### **Ausgangslage**

Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist gemäss Ziffer 9 Abs. 2 der Statuten der EV Energieversorgung Biberist, in Verbindung mit dem Geschäftsreglement Ziffer 2.3, alljährlich der Geschäftsbericht mit der Bilanz und Erfolgsrechnung zur Prüfung und zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Erwägungen**

Mit ihrem Bericht vom 07.04.2022 erklärt die Revisionsstelle Brand AG Treuhand und Revision, Bern, dass sie nicht auf Sachverhalte gestossen sind, aus denen sie schliessen müsste, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entsprechen.

Der Gemeinderat hat den Geschäftsbericht der EVB einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gemeindeversammlung diesen zu genehmigen.

#### **Beschlussentwurf**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Geschäftsbericht 2021 der EV Biberist, beinhaltend die Bilanz per 31.12.2021 sowie die Erfolgsrechnung vom 01.01. – 31.12.2021.

#### **Eintreten**

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

#### **Detailberatung**

**Markus Flatt:** die EVB kann im 2021 eine positive Gesamtmengeentwicklung ausweisen. Auch die Kundenzahl hat sich mit über 3300 Kunden positiv entwickelt. Diese Entwicklung ist den guten Marktpreisen und den guten Konditionen der EVB zu verdanken. Dies wirkt sich auch auf die Rechnung aus. Im 2021 konnte die EVB einen Ertrag von 5.75 Mio. CHF ausweisen, im Vergleich zu Vorjahr ist dieser stabil. Der direkte Aufwand, insbesondere die Strombeschaffung ist zu Vorjahr leicht höher bei 3.65 Mio. CHF. Eigener Betriebsaufwand liegt mit 1.6 Mio. CHF unter Vorjahr. Das Betriebsergebnis liegt bei rund 0.5 Mio. CHF. An die Gemeinde Biberist konnte erneut CHF 540'000 überwiesen werden. Der Bruttocashflow liegt bei rund 1 Mio. CHF wovon die Hälfte investiert wurde.

Diverse Investitionen/Projekte wurden im 2021 realisiert. Es sind dies

- Ersatz Unterbiberiststrasse 2, Pfarrer Schmidlinweg 5, Chrützacherstrasse 7
- Investitionen/Sanierungen, Ersatz, Kabel, Netz und Hausanschlüsse: Eierstrasse, alte Gerlafingenstrasse, Bromeeggstrasse West und Haselweg.
- Erschliessung: Netzverstärkung Neubau Heimatblick Dufourstrasse
- Total wurden neu 12 Liegenschaften, 17 Energieerzeugungsanlagen, 10 private und 3 öffentliche Ladestationen ans EVB Netz angeschlossen
- Messgeräte - Losprüfung der Generation 3. 1 – 48 Haushaltzähler, alle waren in Ordnung

Seit Ende 2021 wird ein starker Anstieg der Strommarktpreise verzeichnet. Gründe dafür sind die grosse Nachfrage nach Gas; Produktionsverlagerung auf Kohlekraftwerke; Abschaltung von Atomkraftwerken und nicht zuletzt der Krieg in der Ukraine. Im Weiteren steigt die Nachfrage nach Strom (Mobilität, Wärmepumpen usw.).

Tariferhöhungen um 50% sind nicht auszuschliessen; Versorgungssicherheit; ab 2025 könnte zu wenig Strom zur Verfügung stehen = Strommangellage (klimatisch bedingt, Import begrenzt, Ausfall von Produktionskapazitäten).

Der Bund wird, falls die Mangellage eintritt, regulierend eingreifen und punktuell Steuerungen, Rationierungen der Stromlieferung vorsehen (betrifft per se vorerst die Grossverbraucher).

Die Entwicklung des Strompreises ist stark steigend. Früher oder später wird auch der Kunde die Preiserhöhung bemerken. In den letzten Jahren gab es sagenhafte Konditionen bei der Strombeschaffung. Die Produzenten haben darunter gelitten, jetzt können sie profitieren. Es ist eine substantielle Veränderung der Preissituation. Dies ist nicht nur schlecht, Kunden mit Photovoltaikanlagen können nun profitieren. Die Schnelligkeit des Preisanstieges gab es in diesem Ausmass noch nie.

Dem ein wenig entgegen zu wirken, wird die Eigenproduktion erhöht wie z.B. Projekt „ZEV Bernstrasse“, weitere PV Projekte auf Gemeindebauten sind in Prüfung sowie Prüfung der Machbarkeit eines Wärmeverbunds auf Initiative der Bürgergemeinde.

### **Beschluss (einstimmig)**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Geschäftsbericht 2021 der EV Biberist, beinhaltend die Bilanz per 31.12.2021 sowie die Erfolgsrechnung vom 01.01. – 31.12.2021.

RN 0.1.1 / LN 3438

## **2022-8      Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Biberist**

### **Bericht und Antrag des Gemeinderates**

#### **Unterlagen**

- Jahresrechnung 2021 mit Bericht und Anträgen

#### **Ausgangslage**

Gemäss § 23 Bst. b) Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Biberist vom 17. Mai 2001 beschliesst die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung.

#### **Erwägungen**

Die Jahresrechnung 2021 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'190'102.71 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 1'405'511.55. Die Jahresrechnung 2021

wurde anlässlich der Hauptrevision vom 23. März 2022, 11. und 12. April 2022 durch die ST Schürmann Treuhand AG geprüft.

Der Gemeinderat empfiehlt die Rechnung einstimmig zur Genehmigung.

### **Beschlussentwurf**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2021 gemäss Beschluss und Antrag auf den Seiten 10 und 11 des separaten Dokuments.

### **Eintreten**

Die Gemeindeversammlung tritt stillschweigend auf das Geschäft ein.

### **Detailberatung**

**Stefan Hug-Portmann:** Mit einem positiven Jahresergebnis von rund 1.2 Mio. CHF lässt sich das Rechnungsergebnis sehen, budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 1.4 Mio.; es wurde also 2.6 Mio. CHF besser abgeschlossen als budgetiert! Beim genauen hinschauen – und das ist auf Seite 16 ff ersichtlich, wird festgestellt, dass das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit mit rund CHF 200'000 im Minus ist. Dank den Einnahmen von der EVB (Verzinsung Dotationskapital) und immer noch tiefen Zinsen, wird ein positives Finanzierungsergebnis von CHF 827'000 ausgewiesen. Dies führt zu einem operativen Ergebnis von CHF 620'000. Dank Entnahmen aus Vorfinanzierungen sowie aus Neubewertungsreserven im Umfang von total CHF 570'000 resultiert schliesslich ein Jahresgewinn von 1.2 Mio. CHF.

Erfreulich ist, dass beim Aufwand in (fast) allen Funktionen besser abgeschlossen wurde, als budgetiert, die beiden grössten Ausgabenbereiche, die Bildung und die Soziale Sicherheit haben je über CHF 900'000 besser abgeschlossen als budgetiert. Der Personalaufwand über die ganze Gemeinde (inkl. Schulen) ist über 1 Mio. CHF tiefer als budgetiert. Der Sachaufwand entspricht dem Budget. Die Steuereinnahmen sind knapp 1 Mio. tiefer als budgetiert und 1.4 Mio. CHF tiefer als 2020. Dies ist hauptsächlich auf einen Rückgang bei den Steuereinnahmen bei den juristischen Personen zurückzuführen. Es ist zu erwähnen, dass im Jahr 2020 sowohl bei den juristischen Personen als auch bei den natürlichen Personen die Einnahmen sehr stark angestiegen sind. Während die Einnahmen bei den natürlichen Personen konstant geblieben sind, gibt es bei den juristischen Personen einen Rückgang zu verzeichnen. Ob dies ein einmaliger Rückgang ist oder eine Trendwende einläutet, weiss man nicht. Bei der Quellensteuer gab es erneut eine Einbusse gegenüber den Vorjahren. Dies ist sicherlich eine Folge von Corona.

Insgesamt wurden netto 2.3 Mio. CHF investiert, gemäss Budget hätten es über 4.4 Mio. CHF sein sollen. Dies ist denn auch die schlechte Nachricht: Es wird immer noch zu wenig investiert. Was im vergangenen Jahr nicht gemacht wurde, muss in diesem und in den Folgejahren realisiert werden; dies wird die Rechnungen entsprechend belasten. Insbesondere bei den Schulbauten stehen grosse Investitionen an.

Insgesamt ist die Finanzlage im letzten Jahr stabil geblieben, die Nettoschuld pro Kopf hat sogar leicht abgenommen und liegt unter CHF 2'000 pro Kopf, was einer mittleren Verschuldung entspricht. Das langfristige Fremdkapital, was wir landläufig als "Schulden" bezeichnen, ist mit knapp 40 Mio. CHF gleichgeblieben. In Zukunft werden die anstehenden Investitionen jedoch kaum selber finanziert werden können und eine zusätzliche Verschuldung ist unumgänglich, dies ist im aktualisierten Finanzplan ersichtlich. Trotzdem besteht eine akzeptable Ausgangslage um das Wachstum der Gemeinde gut bewältigen zu können.

**Stefan Hug-Portmann** dankt Ines Stahel, Leiterin Finanzen und Steuern, ihrem ganzen Team sowie der gesamten Verwaltung. Sie alle haben zum guten Rechnungsabschluss beigetragen.

**Ines Stahel** weist auf einige Punkte der Rechnung 2021 wie das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das operative Ergebnis hin. In der Erfolgsrechnung ist ersichtlich, dass die Bildung sowie die Soziale Sicherheit ein positives Resultat gegenüber dem Budget 2021 aufweisen.

In der Investitionsrechnung ist ersichtlich, dass einige Projekte wie z.B. Werkhofschulhaus, LED Strassenlampen budgetiert waren aber im 2021 nicht realisiert werden konnten.

**Dringliche und gebundene Nachtragskredite:**

Die Gemeindeversammlung nimmt die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite einstimmig zur Kenntnis.

**Jahresrechnung**

Die Gemeindeversammlung nimmt die Jahresrechnung einstimmig zur Kenntnis.

**Investitionsrechnung**

Die Gemeindeversammlung nimmt die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von 2.3 Mio. CHF einstimmig zur Kenntnis.

**Spezialfinanzierungen: Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung**

Die Gemeindeversammlung nimmt die Rechnung von Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung einstimmig zur Kenntnis.

**Beschluss** (*einstimmig*)

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2021 gemäss Beschluss und Antrag auf den Seiten 10 und 11 des separaten Dokuments.

RN 0.1.1 / LN 3438

**2022-9 Verschiedenes / Mitteilungen****1. Stand über die hängigen Vorstösse** (gemäss § 47 Gemeindegesetz):

- Aktuell gibt es keine hängigen Vorstösse.

**2. Die Gemeindeversammlung nimmt folgende Mitteilungen zur Kenntnis:**

- Die Einwohnergemeinde Biberist erhält einen neuen Homepageauftritt. Dieser war auf den 5. Juli 2022 geplant. Aufgrund von Verzögerungen wird der Start der neuen Homepage auf den 13. September 2022 verschoben.
- Die nächste Gemeindeversammlung findet am 1.12.2022 um 19.00 in der Alten Turnhalle oder in der Biberena statt.

**Jürg Krämer** möchte wissen, wie es mit der Lärmbelastung entlang der BLS-Linie aussieht und ob bereits Reklamationen bezüglich Diesel-Lokomotiven eingegangen sind. Seit dem Ukraine Krieg wird im Stahlwerk massiv mehr produziert. Er wünscht eine Kontaktstelle zu wissen um die Problematik der Diesel-Lokomotiven mit den Verantwortlichen zu diskutieren.

**Stefan Hug-Portmann** informiert, dass vor Kurzem ein Anwohnerinformationsanlass mit dem Stahlwerk stattgefunden hat und dies ebenfalls thematisiert wurde. Offenbar hat es damit zu tun, dass wegen dem Umbau der BLS Brücke eine andere Strecke gefahren wird. Gemäss Aussage der Verantwortlichen soll sich die Situation wieder ändern, sobald die BLS Brücke wieder normal befahr- und benutzbar ist. Bei Anliegen kann man sich direkt beim Stahlwerk melden, wo die Verantwortlichen die Anliegen der Bevölkerung sehr ernst nehmen.

**Stefan Hug-Portmann** verabschiedet Thomas Weyermann. Er wird per 30. Juni 2022 pensioniert. Er bedauert den Weggang und bedankt sich bei Thomas für die vergangenen etwas mehr als 3 Jahre guter Zusammenarbeit. Er bedankt sich mit einem Präsent für das Wirken und den Einsatz für die Schulen Biberist.

Für das Protokoll

Stefan Hug-Portmann  
Gemeindepräsident

Irene Hänzi Schmid  
Protokollführerin

---

**Protokollgenehmigung**

Die Unterzeichnenden (Gemeindepräsident, Verwaltungsleiterin und Stimmenzähler) erklären das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 – gestützt auf § 39 GO – als genehmigt.

Stefan Hug-Portmann  
Gemeindepräsident

Urban Müller Freiburghaus  
Verwaltungsleiterin

Die Stimmenzähler:

Franz Portmann

Albert Wittwer